

Joachim Perels

Legalität und sozialistische Strategie

Zur verfassungstheoretischen Position Wolfgang Abendroths

Wolfgang Abendroth, »Partisanenprofessor im Lande der Mitläufer« (Habermas), hat wie kein anderer sozialistischer Jurist die Entwicklung der Bundesrepublik seit Anbeginn oppositionell analysiert. In der Verfassungsgeschichte erscheint seine Position unter zwei Gesichtspunkten besonders relevant. Zum einen enthalten seine stets aus aktuellen Auseinandersetzungen hervorgegangenen Arbeiten Elemente einer kritischen Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik, insofern sie an den juristischen Erscheinungsformen und an den Knotenpunkten des kapitalistischen Restaurationsprozesses festgemacht sind; zum anderen entwerfen sie Ansätze zu einer marxistischen Verfassungstheorie, die sich als Moment sozialistischer Strategie begreift, sich also die Frage nach der Durchsetzbarkeit der juristischen Argumentation stellt.

I.

Die Verfassungsordnung der bürgerlichen Demokratien ist durch die ihr zugrunde liegende antagonistische Gesellschaftsstruktur von einem fundamentalen Widerspruch geprägt: sie ist »sowohl eines der gewichtigsten Mittel zur Stabilisierung der diese Gesellschaft bestimmenden Machtverhältnisse [...] als auch ein Instrument zu ihrer Transformation.«¹ Dieser Widerspruch kann je nach dem Kräfteverhältnis der antagonistischen Klassen grundsätzlich nach zwei Seiten aufgelöst werden. Entweder die politische Demokratie erweitert sich zur sozialistischen Demokratie, die das System der privaten Herrschaft über die gesellschaftliche Produktion in eine gesellschaftliche Aneignung durch die sich selbst regierenden Produzenten verwandelt, oder die politische Demokratie wird im Interesse der kapitalistischen Klassenherrschaft stufenweise zurückgedrängt und schließlich abgeschafft.²

Diese offene Alternative existierte allerdings bei der Normierung des Grundgesetzes nicht mehr. Die kapitalistische Produktionsweise hatte sich, vermittelt durch die Interventionen der USA, der Rekonsolidierung des deutschen Bürgertums und der Handlungsschwäche der Arbeiterbewegung,³ bereits wieder etabliert. Das Grundgesetz fällt in der zentralen Frage der Eigentumsordnung hinter die Mehrzahl der westdeutschen Länderverfassungen, die eine sozialisierende Beseitigung des privatwirtschaftlichen Systems verpflichtend vorsahen,

¹ W. Abendroth, *Die Justiz in der Bundesrepublik*, Sozialistische Politik, Nr. 3/1959, S. 2. Vgl. auch K. Marx, *Die Klassenkämpfe in Frankreich*, MEW Bd. 7 Berlin 1971, S. 73.

² Für die Weimarer Republik habe ich dies in meiner Arbeit *Kapitalismus und politische Demokratie*, Ffm 1973 analysiert.

³ E. Huster, u. a., *Determinanten der westdeutschen Restauration*, Ffm 1972 m. w. Nachw.

zurück; es läßt das kapitalistische Wirtschaftssystem bestehen und bietet nur noch die formelle Möglichkeit, zu gemeinwirtschaftlichen Produktionsformen überzugehen.⁴ Dennoch sichert das Grundgesetz – gleichsam auf der Basis eines pluralistischen Konfliktaustragungsmodells – der Arbeiterbewegung einen legalen Aktionsspielraum, vor allem durch die Garantie der Vereinigungsfreiheit und der Meinungsfreiheit. Da sich mit diesen Freiheitsgarantien die Handlungsfähigkeit der Arbeiterklasse auch in Richtung auf eine Überwindung der kapitalistischen Produktionsweise ausbilden kann, verstärkte sich nach der Rekonstruktion des bundesdeutschen Kapitalismus notwendig die Tendenz, die verfassungsstrukturellen Einfallstore, die eine sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft begünstigen, zu schließen.

In diesem auf einen »autoritären Besitzverteidigungsstaat«⁵ gerichteten Prozeß bezieht Abendroth die Gegenposition. Sie ist durch folgende Argumentationsstruktur gekennzeichnet. Die rechtsstaatlich verfaßte politische Demokratie wird als diejenige Herrschaftsform verteidigt, die das Transformationsfeld zum Sozialismus offenhält. Das heißt: Die Verfassungsordnung ist weder mit dem kapitalistischen Gesellschaftssystem noch mit dem Staatsapparat *unmittelbar* identisch. Diese Differenz macht die Substanz einer funktionierenden politischen Demokratie aus. Entsprechend ist Abendroth an jeder Bruchstelle der verfassungsrechtlichen Entwicklung an dem strategischen Ziel orientiert, die rechtsstaatlich-demokratischen Rahmenbedingungen für die Austragung der Konflikte der gegensätzlichen sozialen und politischen Kräfte zu erhalten. »Die Lebensfähigkeit der formal-demokratischen Verfassungsnormen hängt [ab] vom Gleichgewicht der Klassenkräfte, das durch die demokratische Reaktionsfähigkeit und das demokratische Selbstbewußtsein der Arbeitnehmer gegenüber dem konzentrierten Kapital und dem Staatsapparat bestimmt wird.«⁶

Abendroth argumentiert, bedingt durch die Stärke des Restaurationsprozesses, wesentlich defensiv. Die wichtigsten Stationen seien knapp resümiert.

Als nach 1952 die übergroße Mehrheit der Landesarbeitsgerichte die politischen Demonstrationsstreiks, die in den Druckereibetrieben während der Auseinandersetzung um das Betriebsverfassungsgesetz stattfanden, im Gefolge des Arbeitgebergutachtens von Nipperdey als sozialinadäquaten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb illegalisierten, wurde die Aktionsfähigkeit der Gewerkschaften zugunsten der unkontrollierten Einflußnahme der ökonomischen Machttträger auf den Staatsapparat eingeschränkt.⁷ Der gleichen Tendenz, die Verfassung zu einem *bloßen* Appendix der Gesellschaftsordnung zu denaturieren, folgt das KPD-Verbotsurteil des BVerfG vom 17. 8. 1956.⁸ Es imputiert dem Grundgesetz eine »Wertordnung«, die den Klassenantagonismus mit Gemeinwohlformeln wegdekretiert und die prinzipielle Unmöglichkeit der Übereinstimmung von sozialistischem »Ideal« und Wirk-

⁴ W. Abendroth, *Das Grundgesetz*, Pfullingen 1966, S. 26 ff., 62 ff.

⁵ K. Schumacher, *Verhandlungen des Bundestages I. Wahlperiode*, Bd. 1, Bonn 1950, S. 32.

⁶ W. Abendroth, *Nach dem Parteitag von Hannover*, Sozialistische Politik, Nr. 11/12/1960, S. 1. Zur Grundposition von Abendroth vgl. ferner ders., *Aufgaben und Ziele der deutschen Sozialdemokratie – Programmentwurf 1959*, in: ders., *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, 2. Aufl. Neuwied 1972, S. 414 f., ders., *Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*, in: ebenda, S. 77 ff., ders., *Zusätzliche Notstandsermächtigungen?*, in: ebenda, S. 201.

⁷ W. Abendroth, *Streik und Verfassungsrecht in der modernen Demokratie*, in: H. Sultan/W. Abendroth, *Bürokratischer Verwaltungsstaat und soziale Demokratie*, Hannover/Frankfurt 1955, S. 69 ff., ders., *Der politische Streik*, in: ebenda, S. 77 ff., ders., *Die Berechtigung gewerkschaftlicher Demonstrationen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft*, in: *Antagonistische Gesellschaft a. a. O.* (Anm. 6), S. 203 ff.

⁸ BVerfG 5, S. 85 ff.

lichkeit behauptet. Grundlegende Bestandteile der sozialistischen Theorie werden, unabhängig von der stalinistisch entstellten Form, die sie in der KPD angenommen hatten, verfassungsrechtlich geächtet.⁹ Indem die Ideologie der herrschenden Klasse direkt zum Fundament der Verfassungsordnung gemacht wird, verschieben sich die Grenzlinien der verfassungsrechtlichen Konfliktaustragungsbedingungen zu Lasten der Arbeiterbewegung. Dem gleichen Schema folgt das BAG. Das folgenreiche Urteil des BAG vom 31. 10. 1958,¹⁰ das eine Urabstimmung der IG-Metall, die dem Schleswig-Holsteinschen Metallarbeiterstreik von 1957 vorherging, als Kampfmaßnahme wertete, resultiert aus »einer politischen Option für eine bestimmte Form sozialer Ordnungsvorstellungen«¹¹, die im Widerspruch zur Verfassung stehen und den Interessenkampf zugunsten der sogenannten Befriedung sozialer Gegensätze zu überwinden vorgeben. Diese aus dem Faschismus tradierte Ideologie diente dem BAG dazu, die Gewerkschaften als »eine [...] Komponente im Kräfteparallelogramm der [...] Gesellschaft«¹² zu schwächen. Was durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgezeichnet wurde, wird vom Staatsapparat mittels der Notstandsgesetze legislativ fortgesetzt. Die Notstandsgesetze, die Grundrechte zur Disposition stellen, die Bundeswehr als innenpolitisches Machtinstrument einsetzbar machen,^{12a} schaffen rechtstechnisch die Möglichkeit, die politische Demokratie in einen autoritären Staat, der auf der Zerstörung der legalen Aktionsfähigkeit der Arbeiterklasse basieren würde, zu transformieren. Auf der Tagesordnung steht dies, wenn die »Konformität der mit den »normalen« Mitteln manipulierten öffentlichen Meinung mit der Entscheidung der Spitzengruppen des Managements, der Regierung, der Bürokratie und der Armee gefährdet erscheint«¹³. Im Prinzip die gleiche Funktion wie die Notstandsgesetze haben die wichtigsten exekutiven und judikativen Entscheidungen der beiden letzten Jahre: die Berufsverbotspraxis¹⁴ und das Hochschulurteil des BVerfG vom 29. 5. 1973.¹⁵ Die Berufsverbotspraxis soll die Massenloyalität im Sozialisationsbereich, in dem zu einem nicht geringen Teil das politische Bewußtsein der Menschen sich bildet, sichern. Das Hochschulurteil des BVerfG restituiert die Ordinarienuниверситät, die vor allem im Bereich der Naturwissenschaften für die ungestörte Synchronisation von Wissenschaft und Kapitalismus sorgt.¹⁶ In diesem Prozeß müssen rechtsstaatlich-demokratische Verfassungspositionen geschleift werden. Im Hochschulurteil des BVerfG wird die Volkssou-

⁹ W. Abendroth, *Das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts*, in Antagonistische Gesellschaft a. a. O. (Anm. 6), S. 148 ff. Vgl. auch ders., *Der Kampf um die Meinungsfreiheit – liberale Demokratie oder autoritärer Verwaltungsstaat*, Sozialistische Politik Nr. 5/1957, S. 1. Zwar enthält das Urteil des BVerfG gewisse Modifikationen; sie lassen aber die ideologische Grundposition unberührt.

¹⁰ BAGE 6, S. 321 ff.

¹¹ W. Abendroth, *Innergewerkschaftliche Willensbildung, Urabstimmung und »Kampfmaßnahme«*, in: Antagonistische Gesellschaft a. a. O. (Anm. 6), S. 257

¹² Ebenda S. 267.

^{12a} Zur Einzelanalyse der Notstandsgesetze vgl. D. Sterzel (Hrsg.), *Kritik der Notstandsgesetze*, Ffm 1968.

¹³ W. Abendroth, *Der Notstand der Demokratie – die Entwürfe zur Notstandsgesetzgebung*, in: E. Kogon, u. a., *Der totale Notstandsstaat*, Ffm 1965, S. 28. Vgl. zu diesem Komplex auch W. Abendroth, *Zusätzliche Notstandsermächtigungen?*, in: Antagonistische Gesellschaft a. a. O. (Anm. 6), S. 175 ff., ders., *Die politisch-soziale Problematik der Notstandsgesetzgebung*, Stimme der Gemeinde, 2/1967, Sp. 597 ff.

¹⁴ Vgl. H. Knirsch (Hrsg.), *»Radikale« im öffentlichen Dienst?*, Ffm 1973 und den Beitrag von K. Groth in diesem Heft.

¹⁵ BVerfG JZ 1973, S. 453 ff.

¹⁶ Zu diesem Zusammenhang vgl. W. Lefèvre, *Reichtum und Knappheit*, in: U. Bergmann, u. a., *Rebellion der Studenten*, Reinbek 1968, S. 94 ff.

veränität in Gestalt der Parlamentssoveränität durch ständestaatliche Ordnungsvorstellungen der judizierenden Juristengruppe verdrängt.¹⁷ Die Berufsverbotspraxis unterläuft mittels des obrigkeitsstaatlich instrumentierten Beamtenrechts das Parteienprivileg, überläßt der Exekutive judikative Funktionen der Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit von Personen und Parteien und höhlt insgesamt die grundgesetzliche Legalitätsgarantie für den Übergang zum Sozialismus aus.¹⁸

II.

In der Linken ist die Position Abendroths, die hier nur kursorisch skizziert wurde, auf Kritik gestoßen. Grob gesprochen lautet sie: Eine immanent juristische Argumentationsweise führe, indem sie das Kampffeld verrechtliche, zu einer entpolitizierenden Begrenzung sozialistischer Strategie. Diese generelle These fächert sich auf in verschiedene Gesichtspunkte.

1. Die Gegenposition, die Abendroth zur Verfassungsentwicklung bezogen habe, sei durch einen strukturellen Defekt bestimmt. Sie habe postulativen Charakter, sei idealistisch; denn der reale gesellschaftliche Prozeß in der Bundesrepublik, der zur Wiederherstellung der kapitalistischen Herrschaftsstrukturen führte, stehe quer zur Abendrothschen Verfassungsinterpretation.¹⁹ Dieser Vorwurf beruht auf einem Fehlverständnis materialistischer Ideologiekritik. Drei Argumentationsebenen werden vermischt: die Kritik des falschen Bewußtseins, die Ableitung der Notwendigkeit des falschen Bewußtseins aus den gesellschaftlichen Verhältnissen und das Problem der Realisierbarkeit des »richtigen« Bewußtseins. Der Fehler der linken Kritiker besteht darin, aus dem Nachweis des falschen juristischen Bewußtseins, den Abendroth liefert, herauszulesen, damit werde zugleich die Realisierbarkeit des »richtigen« Bewußtseins unterstellt. Wenn auch von Abendroth die genannten drei Argumentationsebenen methodisch nicht explizit unterschieden werden – das hat seine Ursache z. T. darin, daß die Begrenzung auf die juristische Immanenz durch die Gutachtenform und den Charakter der veröffentlichenden Zeitschrift vorgegeben war –, so sind sie der Sache nach doch deutlich voneinander abgehoben. Die juristische Argumentation Abendroths beschränkt sich darauf, das herrschende juristische Bewußtsein, wie es in Lehre und Rechtsprechung, legislativer und exekutiver Praxis erscheint, seiner Falschheit zu überführen: durch den Rekurs auf den Verfassungstext der politischen Demokratie. Dies Vorgehen folgt dem Verfahren der immanenten Kritik, das nach Hegel das einzig wissenschaftliche ist, weil es sich dem Gegner auf seinem eigenen Boden stellt. Aus der immanenten Kritik schließt Abendroth nicht unmittelbar auf die Durchsetzbarkeit seiner Verfassungsinterpretation. Er arbeitet gerade deren Schranken heraus, indem er die Vorherrschaft eines obrigkeitsstaatlichen, paternalistischen, ja

¹⁷ W. Abendroth, *Das Bundesverfassungsgericht als Ersatzgesetzgeber*, Blätter für deutsche und internationale Politik 7/1973, S. 705 ff.

¹⁸ W. Abendroth, Blätter für deutsche und internationale Politik, 2/1972, S. 125 ff., ders., *Das Problem des Berufsverbots für Marxisten im Beamtenrecht*, Stimme der Gemeinde 18/1973, S. 287 f.

¹⁹ X. Rajewsky, *Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik*, Ffm 1970, S. 43 f., R. Geulen, *Kann man mit einer bürgerlichen Verfassung eine sozialistische Praxis legitimieren?*, in: G. Stuby, *Disziplinierung der Wissenschaft*, Ffm 1970, S. 192 ff., S. 203. Zur Kritik dieser Position vgl. A. v. Brünneck/St. Leibfried, *Kann das Postulat des Klassenkampfes den Verzicht auf sozialistische Rechtstheorie legitimieren?* KJ 1/1971, S. 92 ff.

volksgemeinschaftlichen Verfassungsverständnisses aus dem gesamtgesellschaftlichen Restaurationsprozeß in der Bundesrepublik ableitet.²⁰ In diesem Prozeß kehrten die judikativen und administrativen Führungsschichten, die das auf der Zerschlagung der Arbeiterbewegung gegründete System des Faschismus mitgetragen hatten, in ihre Machtpositionen zurück und setzten ihre Interpretationsweise entsprechend fort.²¹ Das herrschende juristische Bewußtsein ist richtiger Ausdruck dieses falschen Zustands.

Die Durchsetzbarkeit einer an den Prinzipien der politischen Demokratie orientierten Verfassungsinterpretation entscheidet sich für Abendroth selbstverständlich im politischen Kampf. Diese Einsicht liegt jeder verfassungsrechtlichen Kontroverse, die von Abendroth geführt wurde, zugrunde: »Die Rechtsordnung ist niemals eine neutrale Größe, die nur aus sich selbst verstanden werden kann, sondern stets Produkt und Gegenstand der politischen und sozialen Kämpfe.«²² Als 1958 der damalige Innenminister Schröder die Einführung einer Notstandsverfassung ankündigte, schrieb Abendroth: »Nur die Mobilisierung der demokratischen Öffentlichkeit, nur außerparlamentarische Kampagnen der Arbeiterorganisationen, der Sozialdemokratie und der Industriegewerkschaften, können die politischen Machtverhältnisse und das soziale Klima in der Bundesrepublik so stark verändern, daß die demokratischen Institutionen und Normen des Grundgesetzes gegen diesen Angriff gesichert bleiben.«²³ Daß die Wirklichkeit nicht zur politischen Demokratie drängte, ist in der (wiederum zu erklärenden) politischen Schwäche der Arbeiterbewegung und der Stärke des politisch-sozialen Klassengegners begründet.

2. Gegen die methodische Struktur der Abendrothschen Theorie wird weiter eingewandt, sie verfehle, indem sie formell verbürgte Rechtsgarantien gegen die ökonomische und politische Wirklichkeit halte, das Agens der geschichtlichen Entwicklung. Der »Motor des gesellschaftlichen Fortschritts« sei »nicht der Widerspruch zwischen Ideologie und Wirklichkeit, sondern zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen«²⁴.

Weiterführend erscheint an dieser Kritik, daß sie die unter linken Juristen grundsätzlich vernachlässigte Dimension des Stellenwerts einer sozialistischen Legalstrategie unter den genau – und nicht nur, wie üblich, plakativ – zu bestimmenden Funktionsgesetzen des Kapitalismus erschließt. Der Gewinn eines derartigen Ansatzes liegt darin, daß die umgreifenden gesellschaftlichen Voraussetzungen, die von einer linken juristischen Argumentation oft volunta-

²⁰ W. Abendroth, *Zur Funktion der Gewerkschaften in der westdeutschen Demokratie*, in: Bürokratischer Verwaltungsstaat a. a. O. (Anm. 7), S. 65, ders., *Die verfassungspolitische Entwicklung des Bundes*, in: Antagonistische Gesellschaft a. a. O. (Anm. 6), S. 75 ff. Die Ableitung der herrschenden juristischen Ideologie aus der Kontinuität der Führungsschichten beantwortet freilich die Frage nach den in der kapitalistischen Produktionsweise liegenden *systematischen* Gründen für die Ausbildung von (juristisch verfaßtem) »illusionärem Allgemeininteresse« (Marx) noch nicht.

²¹ Vgl. W. Abendroth, *Blätter* a. a. O. (Anm. 18), S. 128, ders., *Gefahr für das Streikrecht*, Sozialistische Politik, Nr. 11/1957, S. 2, ders., *Die Justiz in der Bundesrepublik* a. a. O. (Anm. 1), S. 2, ders., *Zum Eichmann-Prozeß*, Sozialistische Politik Nr. 5/1961, S. 7, ders., *Die Notstandsgesellschaft*, Stimme der Gemeinde 19/1967, Sp. 597 ff. Zur These von der fast vollständigen Identität des faschistischen und bundesdeutschen Justizapparats – mindestens für die Periode der 50er Jahre – vgl. W. Koppel (Hrsg.), *Ungesühnte Nazijustiz*, Karlsruhe o. J., ders., *Justiz im Zwielicht*, Karlsruhe o. J.

²² W. Abendroth, *Die Justiz in der Bundesrepublik* a. a. O. (Anm. 1), S. 2.

²³ W. Abendroth, *Von der bürgerlichen Demokratie zur autoritären Diktatur*, Sozialistische Politik, Nr. 12/1958, S. 2.

²⁴ T. Blanke, *Funktionswandel des Streikrechts im Spätkapitalismus*, Ffm. 1972, S. 68. Blanke bezieht sich zwar an dieser Stelle auf die Auffassung von Stuby; sein Argument ist aber entsprechend auf die Abendrothsche Position zu übertragen.

ristisch negiert werden, in die in praktischer Absicht formulierte sozialistische Rechtstheorie aufgenommen werden. Verengt würde aber die Perspektive, wenn diese gesellschaftlichen Voraussetzungen auf einen objektivistisch gefaßten Widerspruch von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen reduziert würden.²⁵ Der Widerspruch zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen wird erst dann zum »Motor des gesellschaftlichen Fortschritts«, wenn ihn die Arbeiterklasse, »die größte Produktivkraft«²⁶, vorantreibt. Die Aktionsfähigkeit der Arbeiterklasse kann auch durch den Widerspruch zwischen der proklamierten Ideologie und der ihr entgegengesetzten Wirklichkeit entfaltet werden, wenn sich in der Ideologie Bedürfnisse und Interessen der unmittelbaren Produzenten ausdrücken. Marx spricht davon, daß aus dem Konflikt zwischen dem politischen Staat, »der die Vernunft als realisiert unterstellt«, und seinen realen Voraussetzungen sich »überall die soziale Wahrheit entwickeln«²⁷ lasse. Während der Auseinandersetzung um die Notstandsgesetze wurde der Gegensatz zwischen dem rechtsstaatlichen Anspruch, der die legale Handlungsfähigkeit der Arbeiterklasse verbürgt, und der legislativen Vorbereitung des Ausnahmezustands zum treibenden Moment der, auch gewerkschaftlich gestützten, Notstandsopposition. Das Scheitern dieser Opposition hatte seinen Grund nicht darin, daß sie das Agens der geschichtlichen Entwicklung verfehlte, sondern daß die Produktivkraft Arbeiterklasse sich aus den verschiedensten Gründen (z. B. wegen der vornehmlich appellativen Praxis, die einen politischen Streik ausschloß) nicht voll entfaltete und die Kräftekonstellation nicht entsprechend zu ändern vermochte.

3. Gegen die Abendrothsche Auffassung wird schließlich geltend gemacht: Die Berufung auf die Legalnormen der politischen Demokratie sei in zweifacher Hinsicht illusorisch; denn die Legalität sei nichts als die vergiftete Waffe der Herrschenden, die dem politischen Gegner in den Rücken gestoßen werde, während diejenigen Normen, die Freiheitsgarantien enthielten, notwendig verletzt würden. Da es diesen Normen an Substanz mangle, besäßen sie für die Linke strategisch keine Bedeutung; sie könnten höchstens »taktisch« und »agitatorisch« im Gerichtssaal und zur Einwirkung auf die Liberalen genutzt werden. Kurz: Dem Kampf um Rechtspositionen müsse der Abschied gegeben werden; an seine Stelle habe die Organisierung des Klassenkampfes zu treten.²⁸ Diese Thesen machen dem naiven Begriff des funktionierenden Rechtsstaats zurecht den Prozeß. Ein Blick auf die politische Justiz der 50er und der beginnenden 60er Jahre,²⁹ die als »Waffe geschmiedet wurde, um im Kalten Krieg zu

²⁵ Blanke korrigiert selber ein derartiges Mißverständnis mit der Formulierung: »Die ›Naturgeschichte‹ des Kapitals ist selbst noch durch Klassenkämpfe vermittelt« (ebenda, S. 121). Vgl. auch die differenzierte Bestimmung des Verhältnisses von Ökonomie und Klassenkampf in seinem Aufsatz *Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts*, KJ 4/1973, S. 354 f.

²⁶ K. Marx, *Das Elend der Philosophie*, in: S. Landshut (Hrsg.), *Die Frühschriften*, Stuttgart 1953, S. 523.

²⁷ K. Marx, *Brief an Ruge*, in: ebenda, S. 169.

²⁸ Vgl. R. Geulen, a. a. O. (Anm. 19), S. 216, 221. Zu dieser in der Studentenbewegung vertretenen Position vgl. die Nachweise und die Kritik von J. Seifert, *Verrechtlichte Politik und die Dialektik der marxistischen Rechtstheorie*, KJ 2/1971, S. 196 f. In der Tradition der Studentenbewegung argumentiert auch G. Temming, *Abschied von der Rechtsstaatsillusion*, KJ 4/1972, S. 395 ff., s. dazu die Kritik von F. Hase, *Herrn Gerd Temmings Abschied vom Rechtsstaat*, KJ 2/1973, S. 212 ff. Die Formel von der Legalität als der vergifteten Waffe findet sich bei Carl Schmitt, *Das Problem der Legalität*, in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954*, Berlin 1958, S. 450: »Die Legalität wird zur vergifteten Waffe, die man dem politischen Gegner in den Rücken stößt.« Von der RAF ist dies Ideologem, gewiß im Gegensatz zur Intention der Studentenbewegung, beim Wort genommen worden. Zur Kritik daran vgl. D. Claussen, *Revolutionäre Gewalt und RAF*, KJ 1/1972, S. 59 ff.

²⁹ D. Posser, *Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers*, Karlsruhe 1961, H. Čopić, *Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art*, Tübingen 1967.

bestehen«³⁰, genügt, um vor Rechtsstaatsillusionen bewahrt zu werden, nicht zu reden von den gegenwärtigen autoritären Tendenzen der politischen Strafjustiz³¹ und den Inquisitionsverfahren der mit dem Berufsverbot befaßten Exekutivbehörden.³² Die im kapitalistischen Gesellschaftssystem angelegte herrschaftskonforme Verbiegung rechtsstaatlicher Garantien hat gerade Abendroth systematisch analysiert. Unter Berufung auf Engels konstatiert er zusammenfassend: »Herrschende Klassen und Exekutive müssen dahin tendieren, ihre (einst von ihnen geschaffene) Legalität erst auszuhöhlen und dann zu sprengen.«³³

Die Frage ist nur, ob auf diese Tendenz mit dem Verzicht auf eine Strategie, die Legalnormen und Legalpositionen der politischen Demokratie zu verteidigen sucht, reagiert werden sollte. Ein derartiger Verzicht wäre allein dann gerechtfertigt, wenn sich das politische System in ein geschlossen autoritäres oder gar faschistisches verwandelt hätte, das den Ausnahmezustand in Permanenz verkörpert und praktiziert. Dann gilt, was Kirchheimer zu Beginn des Jahres 1933 formulierte: »Wenn [...] durch die Veränderung der gesamten sozialen und politischen Situation keine sichere Garantie mehr für ein allseitig legales Verhalten gegeben ist, muß sich die Stellung [...] zur konkreten Verfassungsordnung wandeln.«³⁴ Schärfer drückt sich Abendroth aus: »Jeder Marxist weiß, daß ein faschistisches Regime nur durch Gewalt beseitigt werden kann und würde in einem solchen Regime dessen Beseitigung durch Gewalt anstreben«³⁵ – mit dem Ziel, zumindest die politische Demokratie zu erkämpfen.

Unausgesprochen liegt der These von der Legalität als der vergifteten Waffe der Herrschenden die Identifikation der politischen Ordnung der Bundesrepublik mit einer faschistoiden zugrunde. In dieser Sicht, in der der bundesrepublikanische Staat als omnipotenter Gewalthaber erscheint, der seine Untertanen ohne jede Chance legaler Gegenwehr beliebig terrorisieren kann, werden – ungeachtet der autoritären Entdemokratisierungsprozesse – wesentliche Elemente der politischen Realität ausgeblendet.³⁶ Festzuhalten ist: Die Organisations- und Artikulationsmöglichkeit der Linken in der Bundesrepublik besteht, trotz staatlicher Disziplinierungsversuche, fort; die verschiedenen Kampagnen sind dafür ebenso ein Indiz wie die breit gefächerten marxistischen Publikationen. Die Gewerkschaftsbewegung ist nicht nur ein Ordnungsgarant des gesell-

³⁰ So der Abgeordnete Haasler bei der Beratung des vierten Strafrechtsänderungsgesetzes im Bundestag am 8. 2. 1957, 192. Sitzung, Stenographische Berichte, S. 1093 f.

³¹ Sozialistisches Anwaltskollektiv Westberlin, *Autoritäre Politisierung der Strafjustiz*, KJ 4/1971, S. 401 ff.

³² Vgl. Frankfurter Rundschau 16. 1. 1974, S. 14.

³³ W. Abendroth, *Die Stellung der Sozialisten zur bürgerlichen Demokratie, autoritärem Staat und Faschismus*, Marxistische Blätter 1/1970, S. 28. Vgl. auch ders., *Aufgaben und Ziele der deutschen Sozialdemokratie*, in: Antagonistische Gesellschaft a. a. O. (Anm. 6), S. 413: »Die herrschenden Klassen können nur dann hoffen, ihre Macht dauernd zu bewahren, wenn sie die Gesellschaft im Zustand eines latenten Belagerungszustands erhalten können, der jederzeit nach ihren Bedürfnissen und ihrem Belieben aktualisiert werden kann, und wenn sie die geistige Selbständigkeit in anderen Schichten des Volkes – sei es in Konjunkturperioden mit dem Mittel eines durch sozialen Druck erzeugten Konformismus in der öffentlichen Meinung, sei es in Krisenperioden mit dem Mittel des offenen und brutalen Terrors – ausschalten können.«

³⁴ O. Kirchheimer, *Verfassungsreform und Sozialdemokratie*, in: ders., *Funktionen des Staates und der Verfassung*, Ffm. 1972, S. 81.

³⁵ W. Abendroth, *Marxisten an den Hochschulen einer bürgerlichen Demokratie?*, Stimme der Gemeinde 9/1972, S. 150. Gegen jedes Mißverständnis einer Gewaltapothese fährt Abendroth an dieser Stelle fort: »Er [der Marxist] weiß auch um alle Not und um alle Widersprüche, die dabei als Nebenprodukt auch des Erfolges hervortreten müssen.« Ebenda, S. 151.

³⁶ Zur Kritik an dieser Einschätzung des bürgerlichen Staates vgl. auch Rote Hilfe West-Berlin, *Staatsgewalt, Reformismus und die Politik der Linken*, Kursbuch 31/1973, S. 29 ff.

schaftlichen status quo; das zeigen beispielsweise der Kampf der GEW gegen das Berufsverbot oder die gegen verteilungspolitische Imperative des Staates durchgeführte Lohnauseinandersetzung der ÖTV zu Beginn dieses Jahres. Ansätze einer liberalen Öffentlichkeit, die für rechtsstaatliche Positionen mobilisiert werden kann, sind – z. B. in »Panorama«, im »Spiegel«, in der »Frankfurter Rundschau« – weiter sichtbar. Die Rechtsprechung zum Berufsverbot ist nicht einheitlich, sondern gespalten in obrigkeitstaatliche und rechtsstaatliche Entscheidungen.³⁷ Die widersprüchlichen Tendenzen des politischen Systems sperren sich einer falschen Totalisierung. Obgleich die autoritäre Tendenz aufgrund der gesellschaftlichen Machtverhältnisse vorherrscht – das belegen nicht zuletzt Abendroths Arbeiten –, wäre es unrichtig zu behaupten, daß sich die politische Demokratie in eine nur wesenlose Hülle verwandelt hätte. Der Kampf um Rechtspositionen ist daher nicht einfach auf eine Schimäre fixiert. Die grundsätzliche Ablehnung einer Legalstrategie, die im Weg geistiger Klassenauseinandersetzung³⁸ rechtsstaatlich-demokratische Positionen für die Arbeiterbewegung nutzt, verteidigt und wiederherzustellen versucht, entspringt einer entpolitisierenden »Romantik der Illegalität«³⁹, welche die dialektische Verschränkung von juristischem und politischem Kampf,⁴⁰ die in einer formalen Demokratie geleistet werden kann, zerreißt: dem politischen Gegner wird ein Stück des juristischen und damit auch des politischen Feldes überlassen. Erfolge in dem Kampf um Rechtspositionen sind jedoch abhängig von den Kräftekonstellationen der widerstreitenden Klassen und Gruppen.

III.

Die Kategorie der Kräftekonstellation, Angelpunkt der Abendrothschen Verfassungstheorie und -strategie, erfordert in zweierlei Hinsicht eine Differenzierung.

Zum einen: Die Abendrothsche Konzeption der Änderung der Kräftekonstellation zugunsten der Arbeiterklasse folgt einem Aufklärungsmodell: Klassenbewußtsein soll von außen in einem von Intellektuellen angeleiteten Erziehungsprozeß in die Massen hineingetragen werden.⁴¹ Diese bereits von Kautsky und

³⁷ Vgl. die in Demokratie und Recht 2/1972, S. 183 ff. abgedruckten Urteile. – Selbst in der Adenauer Ära war das politische System nicht zu einem *geschlossen* autoritären erstarrt: 1957 wird Viktor Agartz vom politischen Strafsenat des BGH unter anderem mit der (vom KPD-Verbotsurteil abweichenden) Begründung freigesprochen, marxistische Theorie und Verfassungsordnung stünden nicht im Gegensatz zueinander. S. dazu W. Wagner (Hrsg.), *Hochverrat und Staatsgefährdung*, Urteile des BGH, Bd. II, Karlsruhe 1958, S. 204, 210 f. Die wichtigen Plädoyers von G. Heinemann und D. Posser im Agartz-Prozeß sind abgedruckt bei H.-G. Hermann, *Verraten und verkauft*, Fulda 1959, S. 229 ff. Vgl. zum Agartz-Urteil auch W. Abendroth, *Das Urteil im Agartz-Prozeß*, Sozialistische Politik Nr. 1/1958, S. 2 f. In die gleiche Richtung des Schutzes der politischen Demokratie gingen 1961 das Fernsehurteil des BVerfG 12, S. 85 ff., das das Adenauersche Regierungsfernsehen illegalisierte, und das Urteil des BVerfG 12, 196 ff., das § 90a III StGB, eine gegen ehemalige Mitglieder der KPD angewandte Schlüsselnorm, wegen Verstoßes gegen das Parteienprivileg für nichtig erklärte. Zu diesen beiden Urteilen vgl. W. Abendroth, *Die Entliberalisierung der Bundesrepublik und der politische Funktionswandel des Bundesverfassungsgerichts*, Sozialistische Politik, Nr. 5/1961, S. 1 f.

³⁸ Zu diesem Begriff vgl. K. Korsch, *Marxismus und Philosophie*, Ffm. 1966, S. 135.

³⁹ G. Lukács, *Legalität und Illegalität*, in: ders., *Geschichte und Klassenbewußtsein*, Berlin 1923, S. 275.

⁴⁰ Vgl. dazu J. Seifert a. a. O. (Anm. 28), S. 193 ff., L. Basso, *Die Rolle des Rechts in der Phase des Übergangs zum Sozialismus*, KJ 3/1973, S. 239 ff.

⁴¹ »Die These Karl Kautskys [bleibt noch immer] richtig, daß es eine Gruppe von Intellektuellen, von wissenschaftlich geschulten Menschen geben kann und geben muß, die sich durch die Entwicklung kritischer Gesellschaftstheorien darauf orientiert, zu entdecken, welche reale gesellschaftliche

Lenin⁴² vertretene Konzeption erlaubt nur bedingt, das Wechselverhältnis von Massenerfahrungen und intellektueller Avantgarde – »der Erzieher [muß] selber erzogen werden«⁴³ – zu entfalten und damit das Handlungspotential der Arbeiterklasse voll aufzuschließen. Dies kann nur geleistet werden, wenn das Proletariat nicht mehr nur intellektuell über seine Lage belehrt wird, sondern wenn sein realer Lebenszusammenhang zum Ausgangspunkt des Politisierungsprozesses, der auf die Veränderung von Kräftekonstellationen zielt, gemacht wird. »Werden nicht die Alltagsinteressen und Bedürfnisse der Menschen politisiert, die Ketten der entfremdenden kapitalistischen Warenproduktion überall dort, wo sie existieren, in der Fabrik, in der Schule, in der Freizeit usw. alltäglich und in kollektiver Selbsttätigkeit zerrissen, so fehlt die materielle Basis, der Unterbau des Klassenbewußtseins, das als bloßes Bewußtsein, als intellektuelle Fähigkeit der Einsicht in die Struktur der Klassengesellschaft und in die historische Mission des Proletariats, äußerst zerbrechlich ist.«⁴⁴

Zum zweiten ist zu bedenken: Die Kräftekonstellation steht selber in einem Bedingungs-zusammenhang. Sie ist, solange die Privateigentumsherrschaft ungefährdet existiert, durch die Akkumulationsbedingungen des Kapitals bestimmt, die den Austragungsergebnissen des rechtlich-politischen Kampfes objektive Schranken setzen.⁴⁵ So existiert real ein Ungleichgewicht der Klassenkräfte, das den von Abendroth zugrundegelegten Funktionsvoraussetzungen der formaldemokratischen Verfassungsnormen⁴⁶ widerspricht. Die Dialektik von Ökonomie (Akkumulationsbedingungen des Kapitals) und Klassenkampf (Kräftekonstellation der sozialen und politischen Klassen und Gruppen) darf jedoch nicht zu einer mechanischen Ursachen-Wirkungsbeziehung verkürzt werden. Zwar ist »die ökonomische Lage [...] die Basis, aber die verschiedenen Momente des Überbaus ; – Formen des Kampfes und seine Resultate – [...] Rechtsformen [...] üben auch ihre Einwirkung auf den Verlauf der geschichtlichen Kämpfe aus und bestimmen vorwiegend deren Form.«⁴⁷ Die Gewichtung der Momente Ökonomie und Klassenkampf hängt von der histori-

Machtgruppen man zu ihrem Bewußtsein führen und dadurch wirksam machen kann, um die demokratische Transformation dieser Gesellschaft als Möglichkeit zu erhalten.« W. Abendroth, *Die Aufgaben der jungen Intelligenz im Klassenkampf*, neue kritik 18/1963, S. 11.

⁴² W. I. Lenin, *Was tun?*, in: ders., *Ausgewählte Werke* Bd. 1, Berlin 1970, S. 174. Als »sehr treffende und wertvolle Worte« (ebenda) zitiert Lenin folgende Sätze Kautskys: »Das moderne sozialistische Bewußtsein kann nur entstehen auf Grund tiefer wissenschaftlicher Einsicht [...] Der Träger der Wissenschaft ist aber nicht das Proletariat, sondern die bürgerliche Intelligenz; [...] in einzelnen Mitgliedern dieser Schicht ist denn auch der moderne Sozialismus entstanden und durch sie erst geistig hervorragenden Proletariern mitgeteilt worden, die ihn dann in den Klassenkampf des Proletariats hineintragen, wo die Verhältnisse es gestatten. Das sozialistische Bewußtsein ist also etwas in den Klassenkampf des Proletariats von außen Hineingetragenes, nicht etwas aus ihm urwüchsig Entstandenes.« Ebenda.

⁴³ K. Marx, *Thesen über Feuerbach*, in: a. a. O. (Anm. 26), S. 360.

⁴⁴ O. Negt, *Rosa Luxemburg – Zur materialistischen Dialektik von Spontaneität und Organisation*, Hannover 1974, S. 26. Zur Kritik des »baren Idealismus«, demzufolge »das Wahre nur gesagt zu werden braucht, um unweigerlich zu wirken« s. E. Bloch, *Sokrates und die Propaganda*, in: ders., *Vom Hasard zur Katastrophe*, Ffm. 1972, S. 104. Bloch hat angesichts des heraufziehenden und siegenden Faschismus die wirklichen »irrationalen« Erfahrungen der Massen in einzigartiger Weise in die sozialistische Strategiebildung einzubringen versucht. Hieran und an die Arbeit von W. Reich, *Was ist Klassenbewußtsein?*, Kopenhagen 1934, knüpfen O. Negt und A. Kluge, *Öffentlichkeit und Erfahrung*, Ffm. 1972 an. Zur Kritik eines rationalistisch verkürzten Begriffs von Klassenbewußtsein vgl. auch M. Vester, *Solidarisierung als historischer Lernprozeß*, in: D. Kerbs (Hrsg.), *Die hedonistische Linke*, Neuwied 1971, S. 143 ff.

⁴⁵ Vgl. R. Miliband, *Der Staat in der kapitalistischen Gesellschaft*, Ffm. 1972, W. Müller/C. Neuss, *Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital*, Sozialistische Politik 6/7/1970, S. 4 ff.

⁴⁶ W. Abendroth a.a.O. (Anm. 6).

⁴⁷ F. Engels, *Brief an J. Bloch*, MEW Bd. 37, Berlin 1967, S. 463.

schen Situation ab. In einer Systemkrise, in der die Prinzipien der privaten Aneignung der gesellschaftlichen Produktion in Frage gestellt sind, besitzen die Klassenkämpfe den Primat. In relativen gesellschaftlichen Ruhelagen hat die Ökonomie den Primat, obgleich sie durch Klassenkämpfe verfassungs-, lohn-, sozial- und gesellschaftspolitisch modifiziert werden kann.

IV.

So schwierig und ungesichert die Durchsetzbarkeit einer Legalstrategie erscheint, ihr Ziel, mit der politischen Demokratie das Aktionsterrain der Arbeiterbewegung zu verteidigen und die noch existierende Differenz von politischer Verfassung und Gesellschaftsstruktur zu erhalten, leuchtet unmittelbar ein,⁴⁸ auch wenn man die Formen des Repräsentativsystems, die den Hiatus zwischen Regierenden und Regierten befestigen und die Entpolitisierung der Massen erleichtern, nicht übersieht. »Ist die Demokratie für die Bourgeoisie teils überflüssig, teils hinderlich geworden, so ist sie für die Arbeiterklasse dafür notwendig und unentbehrlich. Sie ist erstens notwendig, weil sie politische Formen (Selbstverwaltung, Wahlrecht u. dgl.) schafft, die als Ansätze und Stützpunkte für das Proletariat bei seiner Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft dienen werden. Sie ist aber zweitens unentbehrlich, weil nur in ihr, in dem Kampfe um die Demokratie, in der Ausübung ihrer Rechte das Proletariat zum Bewußtsein seiner Klasseninteressen und seiner geschichtlichen Aufgaben kommen kann.«⁴⁹

⁴⁸ »Unser Leben haben wir der Differenz zwischen dem ökonomischen Gerüst, dem späten Industrialismus und der politischen Fassade zu verdanken. Der theoretischen Kritik ist der Unterschied geringfügig: allerorten läßt sich der Scheincharakter etwa der angeblich öffentlichen Meinung, der Primat der Ökonomie in den eigentlichen Entscheidungen dartun. Für ungezählte Einzelne aber ist die dünne und ephemere Hülle der Grund der ganzen Existenz. Gerade die, von deren Denken und Handeln die Änderung, das einzig Wesentliche abhängt, schulden ihr Dasein dem Unwesentlichen, dem Schein. [. . . Der Welt] Schein [. . .], die Lüge, kraft deren sie fortbesteht, [ist] der Platzhalter der Wahrheit.« Th. W. Adorno, *Minima Moralia*, Ffm. 1962, S. 145.

⁴⁹ R. Luxemburg, *Sozialreform oder Revolution?*, in: dies., *Politische Schriften Bd. 1*, Ffm. 1966, S. 118.